



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

**L\*\*\*\* e.V.**

vertreten durch den Präsidenten

\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*

\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das Landratsamt Regensburg

Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg

- Antragsgegner -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**

**als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Schonzeitverkürzung Rehwild

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, ohne mündliche Verhandlung

**am 13. April 2022**

folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. Soweit der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 11.3.2022 wird wiederhergestellt.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild (Böcke und Schmalrehe), die das Landratsamt Regensburg (Landratsamt) mit Allgemeinverfügung angeordnet hat.

Am **11.3.2022** erließ das Landratsamt folgende **Allgemeinverfügung**:

(...)

*Aufgrund des erheblichen und flächendeckenden waldbaulichen Interesses an wirksamen Verbesserungen lasse ich daher ausnahmsweise und in stets wider-  
rufflicher Weise im Wege der Allgemeinverfügung von Amts wegen die*

***Jagd auf Rehwild (Böcke und Schmalrehe)***

***in der Zeit vom 14. bis 30. April 2022 zu.***

*Bei der Jagd Ausübung sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit sorgfältig zu beachten.*

(...)

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Schonzeit sei § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Sie sei erforderlich, um die teils erheblichen Verbißschäden in den Forstkulturen zu verringern und die waldbaulichen Maßnahmen der Jagdgenossen im Zusammenhang mit Schadensbewältigung und klimagerechtem Waldumbau zu sichern. Das forstliche Gutachten der Bayerischen Forstverwaltung zur Situation der Waldverjüngung 2021 – Ergebnisse der Hegegemeinschaften (im Folgenden: forstliches Gutachten 2021) stelle fest, dass die Verbißbelastung in weiten Bereichen des Landkreises in der Hauptverbißzone über alle Baumarten hinweg deutlich zu hoch sei und sich gegenüber den Vorjahren wieder leicht verschlechtert habe. Das Gutachten halte ein verstärktes jagdliches Engagement nicht nur in walddreichen Gebieten für erforderlich, vielmehr sollten möglichst viele Reviere auf breiter Fläche ihren Beitrag dazu leisten, da auch die Wildlebensräume dementsprechend verzahnt seien. Der Schutz vor Fegeschäden und vor Entmischung durch zu hohen Verbißdruck sei ihm Hinblick auf die Verjüngungen (Kulturen und Naturverjüngung) geboten. Entsprechende

Anforderungen der Waldbesitzer und Anregungen von Revierinhabern lägen vor. Ziel der Maßnahme sei die Erleichterung der verstärkten und gezielten Jagd im Wald und der schwerpunktmäßigen Bejagung der in diesem Zeitraum leicht anzusprechenden Schmalrehe. Eine alleinige Steuerung über Abschusszahlen habe sich als nicht wirkungsvoll genug erwiesen. Unabhängig von der Wirksamkeit von festgelegten Abschusszahlen sollten damit spürbare Verbesserungen für die Waldbesitzer erreicht werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) habe das waldbauliche Interesse an der verstärkten Bejagung bestätigt. Der Jagdbeirat und der Kreisjagdberater hätten der Ausnahmegenehmigung zugestimmt, ebenso die Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bayerischen Bauernverband (BBV). Belange der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes stünden der Vorverlegung nicht entgegen, zumal der frühere Beginn in der bundesweit üblichen Zeitspanne liege.

Mit am 1.4.2022 beim Verwaltungsgericht Regensburg eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten hat der Antragsteller gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben lassen.

Mit **Bescheid vom 12.4.2022** hat das Landratsamt folgende nachträgliche Anordnung zur Allgemeinverfügung vom 11.3.2022 erlassen:

- 1. Die sofortige Vollziehung der in der Allgemeinverfügung des LRA Regensburg vom 11.3.2022 enthaltenen Schonzeitaufhebung für Rehwild (Rehböcke und Schmalrehe) ab dem 14.4.2022 bis zum 30.4.2022 auf dem Gebiet des Landkreises Regensburg wird angeordnet.*
- 2. Kosten werden nicht erhoben.*

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gegen die Allgemeinverfügung Klage erhoben worden sei, die aufschiebende Wirkung zeitige. Da nach den gutachterlichen Feststellungen des AELF nach wie vor ein hoher jagdlicher Handlungsbedarf zur Unterstützung forstlicher Bemühungen zum Waldumbau bestehe und die festgestellte Verbissbelastung und der Schutz vor Fegeschäden ein gezieltes jagdliches Handeln dringend nötig mache, sei es erforderlich, die Umsetzung der Allgemeinverfügung auf diese Weise rechtlich zu ermöglichen. Die Anordnung sei geeignet und sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten (Revierinhaber) und dadurch Begünstigten (Waldbesitzer, Grundeigentümer) erforderlich, um die Umsetzung der angestrebten Bejagungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Das öffentliche Interesse ergebe sich insbesondere daraus, dass nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG die Jagd eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen solle, was durch eine waldorientierte Jagd gefördert und unterstützt werden solle. Auf das forstliche Gutachten 2021 wird Bezug genommen und hierzu Näheres ausgeführt. Weiter wird dargelegt, dass für das öffentliche Interesse

zudem die politische und rechtliche Rahmensituation (Bundeswaldstrategie, Waldstrategie des Freistaates Bayern) und die hohen Beträge an Fördermitteln, die Bund und Land in den klimagerechten Waldbau und den Waldnaturschutz investiert hätten, von besonderer Bedeutung seien. Das AELF habe daher auch das waldbauliche Interesse an der optimierten Bejagung im Landkreis Regensburg bestätigt und unterstütze die Forderung der Waldbesitzer. Schließlich ergebe sich das öffentliche Interesse auch aus den Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im BBV, anderer anerkannter Naturschutzverbände und vor allem forstlicher Vereinigungen sowie der Waldbesitzerverbände, die seit Jahren eine stärkere Bejagung im Wald verlangen würden. Dies sei vor allem dann möglich, wenn es die Vegetation noch zulasse (weniger Deckung des Wildes durch hohes Gras und das Laub der Bäume und des Buschwerks), weshalb die Schonzeitaufhebung ab Mitte April die Jagd im Wald besonders effektiv unterstütze. Die Hegegemeinschaften und Revierinhaber(innen) würden mit ihren Anträgen auf Schonzeitaufhebung im April seit einigen Jahren verstärkt auf die wachsenden Anforderungen der Waldbesitzer reagieren. Es gelinge seit längerem, dadurch bestehende Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossen zu lösen und weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange überwiege das sofortige Vollzugsinteresse ein eventuelles Rechtsschutzinteresse Dritter deutlich.

Mit am 12.4.2022 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Antragsteller gegen den Sofortvollzug zur Allgemeinverfügung um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Der Antragsteller sei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) antragsbefugt. Es liege schon keine hinreichende Bekanntgabe vor, da die Bekanntgabe nur über einen postalischen Verteiler, nämlich über den „B\*\*\*\*\* e.V. und die Hegegemeinschaften an alle Eigenjagdinhaber und Jagdpächter/innen im Landkreis Regensburg“ erfolgt sei. Bei einer derart weitgreifenden Allgemeinverfügung wäre eine Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises notwendig gewesen. Daneben sei die Allgemeinverfügung bereits formell rechtswidrig, da die nach Art. 49 Abs. 1 Satz 4 BayJG erforderliche Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht erfolgt sei. Die Erteilung einer Ausnahme von der bundesrechtlichen Jagd- und Schonzeitenregelung nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJagdG berühre im konkreten Fall wesentliche Belange des Naturschutzes. Zum einen werde die Schonzeit um mehr als zwei Wochen verkürzt, zudem liege in diesen zwei Wochen das lange Osterwochenende, das eine verstärkte Jagd vermuten lasse. Zum anderen könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Gestattung der Jagd auf Rehböcke und Schmalrehe auch Auswirkungen auf das übliche Rehwild habe. Zudem hätten die in der Verfügung getroffenen Regelungen nicht in der Handlungsform der Allgemeinverfügung getroffen werden dürfen, sondern als Rechtsverordnung ergehen müssen. Die Begründung zur Anordnung des Sofortvollzugs sei unzureichend, da Art. 33 BayJG nicht einmal erwähnt

werde. Sie begnüge sich damit, alle Reviere im Landkreis Regensburg über einen Kamm zu scheren, ohne im Detail darzulegen, weshalb im jeweiligen Revier ein Sofortvollzug notwendig sei. Die Allgemeinverfügung und die Anordnung des Sofortvollzugs sprächen völlig undifferenziert die Schonzeitaufhebung über alle Reviere im Landkreis Regensburg aus. Auch sei das forstliche Gutachten hinsichtlich der Abschusszahlen höchst umstritten. Umstritten sei auch, ob alles, was als „Verbiss“ gewertet werde, tatsächlich Verbiss sei, vor allem durch Rehwild, sei. Auf die 2012 eingeführten ergänzenden revierweisen Aussagen gehe weder die Allgemeinverfügung noch die Sofortvollzugsanordnung ein. Zudem seien nach der Begründung nicht nur ein gesunder Waldbestand, sondern spürbare Verbesserungen für die Waldbesitzer das Ziel. Es werde zwar behauptet, dass das AELF das waldbauliche Interesse an der optimierten Bejagung bestätigt habe, auf eine konkrete Stellungnahme werde aber nicht verwiesen. In dem Zusammenhang werde auch nicht dargestellt, inwieweit die Bestätigung nach Revieren differenziere. Ebenso wenig werde die Behauptung, dass der B\*\*\*\*\* e.V., die Leiter „vieler“ Hegegemeinschaften und eine „große Anzahl der Revierinhaber/innen“ die Maßnahme angeregt hätten, ansatzweise zahlenmäßig belegt. Auch dass der Jagdbeirat und der Kreisjagdberater die Ausnahmegenehmigung befürwortet hätten, werde nur behauptet, ohne konkret darzustellen, in welcher Stellungnahme und wann eine Befürwortung erfolgt sein solle. Zudem gehörten „Forderungen von Jagdgenossen“ nicht zu den in Art. 33 Abs.3 Nr. 1 BayJG niedergelegten Voraussetzungen für Einzelanordnungen. Das Landratsamt habe gegenüber dem Antragsteller in einem Telefonat geschildert, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung kein einziger Antrag der Hegeringe vorgelegen habe, vielmehr hätten von 286 Revierinhabern nur 35 Revierinhaber einen Antrag auf Schonzeitverkürzung gestellt. Somit sei die pauschale Behauptung, die Jägerschaft wünsche die Schonzeitverkürzung, unzutreffend. Darüber hinaus sei keine Abwägung der Interessen des Wildes, des Naturschutzes und des Zieles des Art. 1 Abs. 2 BayJG mit den behaupteten Interessen des Waldumbaus erkennbar. Völlig verkannt werde dabei, dass der Wald ein komplexes Ökosystem sei, das ohne Wild nicht funktioniere. Außerdem ergebe sich aus dem Wortlaut des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG, dass die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere nur aus besonderen Gründen aufgehoben werden könnten. Vorliegend seien für alle 286 Reviere Schonzeitaufhebungen erteilt worden, ohne diese Jagdreviere oder deren Hegeringe im Einzelnen zu benennen oder auf deren Eigenschaften und Besonderheiten einzugehen. Maßstab für eine Schonzeitverkürzung müsse das einzelne Revier, nicht ein Hegering oder der gesamte Landkreis sein. Zudem stellten Wildschäden einen besonderen Grund nur dar, wenn übermäßige Wildschäden zu befürchten seien und diese durch die Verkürzung der Schonzeit vermieden werden könnten. Die übliche Schadensverursachung durch Wild, für das Schonzeiten festgelegt seien, vermöge daher die Verkürzung der Schonzeiten noch nicht zu rechtfertigen, vielmehr sei erforderlich, dass die übermäßigen Wildschäden nicht allein auf mangelnder Abschusserfüllung beruhten, sondern auf andere jagd- und

forstliche Faktoren, die im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten seien und denen durch zumutbare Schutzmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden könne, zurückzuführen seien. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sei ein übermäßiger Wildschaden schon nicht dargetan, jedenfalls aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht im gesamten Landkreis Regensburg in allen Revieren gleichermaßen gegeben. Der Antragsgegner habe den Sachverhalt auch nicht in einer den Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) genügenden Weise von Amts wegen aufgeklärt. So habe er die Aufhebung der Schonzeit im Wesentlichen nur summarisch begründet, ohne jedoch die in den aktuellen Gutachten getroffenen Feststellungen im Einzelnen und revierbezogen zu würdigen. Es bestehe ein vollkommener Abwägungsausfall bei der Frage der Verhältnismäßigkeit sowohl der Schonzeitverkürzung als auch der sofortigen Vollziehbarkeit. Ohne Differenzierung nach Zustand und Topographie der Reviere und ohne Darstellung, welche anderen milderen Mittel in Betracht gezogen worden seien, werde apodiktisch behauptet, ein milderes, gleich geeignetes Mittel stünde nicht zur Verfügung. Dies treffe nicht im gesamten Landkreis Regensburg zu, da beispielsweise eine Verzahnung der Reviere durch Donau oder andere Flüsse nicht gegeben sei. Das Landratsamt habe nicht – wie notwendig – Einzelfallanträge geprüft und individuelle Einzelfallanordnungen getroffen, sondern eine Allgemeinverfügung für den gesamten Landkreis Regensburg erlassen. Die Begründung des Landratsamts, eine nur auf einzelne Jagdreviere bezogene Schonzeitverkürzung hätte den Effekt der Vergrämung des Wildes, überzeuge nicht. Der Gesetzgeber sehe zum einen Einzelfallanordnungen vor, zum anderen seien stets Unterschiede in der Bejagung gegeben. Von den 15 Hegeringen hätten nach derzeitigem Stand vier eine tragbare Verbissituation, sodass rund 100 Reviere keinen höheren Abschuss tätigen müssten. Es fehlten Ausführungen hinsichtlich des Umfangs der konkret betroffenen Flächen sowie der Schadenshöhe überhaupt. Es sei nicht begründet worden, inwiefern ein Verkürzen der Schonzeit konkret Verbiss verhindern solle. Obwohl das Landratsamt die Diskussion um die Wirksamkeit der festgelegten Abschusszahlen kenne, halte es gerade den erhöhten und vorzeitigen Abschuss für das Mittel der Wahl, den Wald zu schützen. Maßstab der Erforderlichkeit müsse der Schaden in den zwei Wochen der Schonzeitverkürzung sein, nicht der Verbiss innerhalb eines ganzen Jahres. Zudem erhöhe die Schonzeitverkürzung die Fegeschäden. Es werde sich auch nicht mit der tatsächlichen Rehpopulation auseinandergesetzt. Außerdem sei nicht weiter geprüft worden, ob die Schonzeitaufhebung erforderlich sei und keine anderen geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stünden, obwohl sich dies bei einem großen Flächenlandkreis mit unterschiedlichsten Landschaften geradezu aufgedrängt hätte. Als milderes Mittel wäre insofern anzudenken, verbissgefährdete Bereiche mit einem Betretungsverbot oder Wildäckern zu belegen. Jedenfalls aber habe der Antragsgegner auch das ihm zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt, da er den Sachverhalt in wesentlicher Hinsicht nicht vollständig und zutreffend ermittelt habe und nicht alle wesentlichen Gesichtspunkte in seine Ermessenserwägungen eingestellt habe. Die

Behauptung, auch der Bund sehe eine Jagdzeit ab April vor, sei nicht korrekt, da nach der Bundesverordnung für Jagdzeiten in der Fassung vom 7.3.2018 (JagdZeitV) die Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe bundesweit ab dem 1.5. beginne.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

der Bescheid / die nachträgliche Anordnung des Sofortvollzugs zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Regensburg vom 12.4.2022 wird aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 1.4.2022 (Az. RO 4 K 22.1083) gegen die Allgemeinverfügung des Landratsamts Regensburg vom 11.3.2022 zur Aufhebung der Schonzeit wird wiederhergestellt.

Der weitergehende Antrag des Antragstellers, das Gericht möge dem Antragsgegner für den Fall des Erfolgs von Antrag I aufgeben, unverzüglich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung öffentlich bekanntzumachen und dem Adressatenkreis der Allgemeinverfügung und der Anordnung des Sofortvollzugs ebenfalls unverzüglich zuzustellen, wurde zurückgenommen.

Für den Antragsgegner beantragt das Landratsamt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sei innerhalb der letzten Jahre mehrfach durchgeführt, von dort aber mitgeteilt worden, dass derartige jagdliche Thematiken jagdrechtlich zu beurteilen seien. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sei erfolgt, diese habe aber eine nicht erhebliche Berührung in ihren Belangen geäußert. Naturschutzrechtliche Belange seien auch mit dem Kreisjagdbeater und dem B\*\*\*\*\* erörtert worden. Mit Blick auf den sehr kurzen Zeitraum sei im Übrigen nicht von einer Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange auszugehen. Der B\*\*\*\*\* und weitere beteiligte Verbände seien mit der Verkürzung der Schonzeit einverstanden gewesen, es seien vielfache Abstimmungen erfolgt. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sei über den E-Mail- sowie Postverteiler über die Hegegemeinschaftsleitungen mit der Aufforderung zur Weitergabe an die jeweiligen jagdausübungsberechtigten Revierinhaber erfolgt. Die gesetzlichen Vorgaben des Art. 41 BayVwVfG seien eingehalten worden. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG ermögliche auch den Erlass einer Allgemeinverfügung, dies auch in Bezug auf mehrere Einzelreviere, was sich auch aus dem Wortlaut des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG ergebe. Obwohl das forstliche Gutachten des Jahres 2021 nicht für alle Hegegemeinschaften einen überhöhten Verbiss festgestellt habe, sei eine Verfügung für das gesamte Gebiet mit Blick auf die Gefahr einer Vergrämung des Wilds auf derzeit nicht betroffene Hegegemeinschaften angezeigt gewesen.

Für den Sachverhalt und das Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die elektronisch vorgelegte Behördenakte, die Gerichtsakte im hiesigen Verfahren sowie im Verfahren RO 4 K 22.1083, die zum Verfahren beigezogen wurde.

## II.

Soweit der Antrag mit Schriftsatz vom 13.4.2022 zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen hat der zulässige Antrag in der Sache Erfolg.

1. Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO dann, wenn die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist oder die Behörde – wie hier mit Verfügung vom 12.4.2022 – nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnet. In diesen Fällen kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch wiederherstellen.

Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO prüft das Gericht, ob die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind. Im Übrigen trifft es eine eigene Abwägungsentscheidung anhand der in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO normierten Kriterien. Hierbei ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn nach summarischer Prüfung von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Verwaltungsakts und der Rechtsverletzung des Antragstellers auszugehen ist. Jedenfalls hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs bei seiner Entscheidung mit zu berücksichtigen, soweit diese sich bereits übersehen lassen. Sind diese im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vollkommen offen, ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe hat der Antrag Erfolg. Der angeordnete Sofortvollzug ist zwar in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden (dazu **1.1**). Auch ist der Antragsteller antragsbefugt (dazu **1.2**) Eine summarische Prüfung der erhobenen Klage ergibt aber, dass



diese in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein wird, sodass ein öffentliches Interesse am Vollzug des angegriffenen Bescheids nicht besteht (dazu **1.3**).

### **1.1** Die behördliche Sofortvollziehbarkeitsanordnung ist formell rechtmäßig.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO den Sofortvollzug anordnet, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, seine Rechte wirksam wahrnehmen und die Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels abschätzen zu können. Außerdem soll die Begründungspflicht der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollzugsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Daraus folgt, dass die Begründung nicht lediglich formelhaft sein darf, sondern die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen darlegen muss, die die Annahme eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses tragen. Auf die inhaltliche Richtigkeit oder Tragfähigkeit der Begründung kommt es für die Frage ihrer formellen Rechtmäßigkeit nicht an (Hoppe in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 55).

Dies zugrunde gelegt, genügt die Begründung für den Sofortvollzug den formellen Anforderungen. Im Wesentlichen wird insoweit ausgeführt, dass die Anordnung des Sofortvollzug sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten (Revierinhaber) und dadurch Begünstigten (Waldbesitzer, Grundeigentümer) erforderlich sei, um die Umsetzung der angestrebten Bejagungsmöglichkeiten entsprechend dem forstlichen Gutachten 2021 zu ermöglichen. Weiter wird dargelegt, dass für das öffentliche Interesse zudem die politische und rechtliche Rahmensituation (Bundeswaldstrategie, Waldstrategie des Freistaates Bayern) und die hohen Beträge an Fördermitteln, die Bund und Land in den klimagerechten Waldumbau und den Waldnaturschutz investiert hätten, von besonderer Bedeutung seien. Schließlich ergebe sich das öffentliche Interesse auch aus den Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im BBV, anderer anerkannter Naturschutzverbände und vor allem forstlicher Vereinigungen sowie der Waldbesitzerverbände, die seit Jahren eine stärkere Bejagung im Wald verlangen würden. Dies sei vor allem dann möglich, wenn es die Vegetation noch zulasse (weniger Deckung des Wildes durch hohes Gras und das Laub der Bäume und des Buschwerks), weshalb die Schonzeitaufhebung ab Mitte April die Jagd im Wald besonders effektiv unterstütze. Im gerichtlichen Verfahren erfolgt im Übrigen keine materielle Überprüfung der Begründung der Behörde nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, sondern es erfolgt eine eigene Interessenabwägung des Gerichts. Die von

Antragstellerseite im vorliegenden Verfahren gegen die Begründung des Sofortvollzugs vorgebrachten Argumente betreffen insoweit die materielle Richtigkeit der Begründung und sind deshalb allein im Rahmen der eigenen Interessenabwägung des Gerichts zu berücksichtigen.

**1.2** Der Antragsteller ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwRG antragsbefugt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht (Nr. 1) und geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein (Nr. 2). Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG muss die Vereinigung bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

Der Antragsteller ist eine nach § 3 Abs. 1 UmwRG i.V.m. § 63 Abs. 2 BNatSchG im Freistaat Bayern anerkannte, landesweit tätige Naturschutzvereinigung (vgl. Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 UmwRG, abrufbar unter [https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/naturschutzvereinigungen/index.htm?include\\_matomo=true](https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/naturschutzvereinigungen/index.htm?include_matomo=true), zuletzt abgerufen am 13.4.2022).

Bei der streitgegenständlichen Schonzeitverkürzung handelt es sich um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG.

Nach dem als weitem Auffangtatbestand (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, B. v. 25.2.2021 - 5 K 384/20.NW, juris Rn. 20) konzipierten § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG ist die im Streit stehende Aufhebung der Schonzeit ein Verwaltungsakt – hier in Form der Allgemeinverfügung –, durch den unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union ein anderes als in den Nrn. 1 bis 2b genanntes Vorhaben zugelassen wird. Hierbei kann für die Bestimmung des Vorhabensbegriffs auf die weite Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zurückgegriffen werden (vgl. Eyermann/Happ, 15. Aufl. 2019, UmwRG § 1 Rn. 19). Vorhaben sind hiernach die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von technischen und sonstigen Anlagen sowie die Durchführung und Änderung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 4 UmwRG sind umweltbezogene Rechtsvorschriften Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) (Nr. 1) oder Faktoren i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des UIG (Nr. 2) beziehen. Der Begriff der umweltbezogenen Rechtsvorschriften ist weit zu verstehen. Es genügt, wenn die Bestimmungen wahrscheinlich unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. BayVGH, U. v. 1.10.2019 - 14 BV 17.1278, juris Rn. 32). Erfasst sind damit alle Normen, die zumindest auch dazu beitragen, dass gegenwärtige und künftige Generationen in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt leben können, weiter auch Normen, die – wie § 1 Abs. 7 BauGB – verlangen, dass die Belange des Umweltschutzes gerecht abgewogen werden (Abwägungsgebote) sodass jeder im Rahmen eines Abwägungsvorgangs auch der Umwelt zuzurechnende Belang dessen Umweltbezogenheit insgesamt begründet (Eyer- mann/Happ, 15. Aufl. 2019, UmwRG § 1 Rn. 31).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich nach Auffassung des Gerichts bei Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG um eine unter § 1 Abs. 4 UmwRG fallende umweltbezogene Rechtsvorschrift. Das Jagdrecht weist in Art. 1 Abs. 2 BayJG zahlreiche Berührungspunkte mit dem Naturschutzrecht auf. So soll das Gesetz u.a. dazu dienen, einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern und die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. zu dem entsprechenden § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG Rheinland-Pfalz VG Neustadt/Weinstraße, B. v. 25.2.2021 - 5 K 384/20.NW, juris Rn. 20 m.w.N.). Aufgrund des weiten Verständnisses ist ein Umweltbezug der Vorschrift bereits aufgrund der dargelegten (allgemeinen) Bezugnahmen auf das Naturschutzrecht gegeben. Darüber hinaus ergibt sich der Umweltbezug der streitgegenständlichen Vorschrift auch aus dem Sinn und Zweck der Schonzeiten, denn diese verfolgen den Zweck der Hege des Wildes und sollen die Aufzucht der Jungtiere sicherstellen (vgl. VG München, B. v. 24.1.2012 - M 7 SE 12.166, juris Rn. 17). Dass eine Aufhebung der Schonzeit direkte Auswirkungen auf die Hege des Wildes und die Aufzucht der Jungtiere haben kann, liegt schon in der Natur der Sache begründet.

Indem der Antragsteller Bedenken gegen die Schonzeitaufhebung erhoben hat und einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG rügt, macht er geltend, dass die erteilte Genehmigung Rechtsvorschriften widerspricht, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG). Dabei macht der Antragsteller auch die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend (§ 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Schließlich macht der Antragsteller ebenfalls geltend, durch die Schonzeitaufhebung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt zu sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Zweck des Antragstellers ist nach § 3 seiner Satzung die Förderung des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes sowie der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts (vgl. Satzung L\*\*\*\*\* – B\*\*\*\*\* e.V. vom 17.7.2021, abrufbar unter [https://www.\\*\\*\\*\\*\\*/satzung/](https://www.*****/satzung/), zuletzt abgerufen am 13.4.2022). Damit ist der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich und der mit dem Rechtsbehelf angegriffenen Entscheidung gegeben.

**1.3** Eine summarische Prüfung der Hauptsache, wie sie im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich und ausreichend ist, ergibt, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg haben wird.

**1.3.1** Die streitgegenständliche Schonzeitaufhebung erweist sich bereits als formell rechtswidrig.

(1) Die formelle Rechtswidrigkeit ergibt sich entgegen der Ausführungen des Antragstellers zwar nicht bereits aus der Tatsache, dass die Schonzeitaufhebung vorliegend in Form einer personenbezogenen Allgemeinverfügung i.S.d. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG ergangen ist. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die höhere Jagdbehörde, unter den dort genannten Voraussetzungen die Schonzeiten durch Rechtsverordnung aufzuheben. Daneben kann die Jagdbehörde nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG Regelungen nach Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BayJG auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG Ausnahmen zulassen. Damit sollte nach der Gesetzesbegründung die Möglichkeit eröffnet werden, von der Jagd- und Schonzeitenregelung auch im Einzelfall durch Verwaltungsakt abzuweichen (vgl. BayLT, Drs. 8/6197). Allgemeinverfügungen sind ihrer Legaldefinition in Art. 35 S. 2 BayVwVfG nach bereits Verwaltungsakte, sodass nach summarischer Prüfung keine Bedenken hinsichtlich der gewählten Rechtsform bestehen (vgl. im Ergebnis auch VG Freiburg, U. v. 17.10.2018 - 1 K 8494/17, BeckRS 2018, 27972 Rn. 28).

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung wurde wohl auch wirksam bekannt gegeben. Die Anforderungen an eine wirksame Bekanntgabe richten sich nach Art. 41 BayVwVfG. Eine (zwingende) Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt sieht die Norm nicht vor. Nach Aktenlage erfolgte eine Bekanntgabe vorliegend an alle Eigenjagdinhaber und Jagdpächter/Innen im Landkreis Regensburg und damit an diejenigen Beteiligten, für die die Allgemeinverfügung bestimmt war bzw. ist, Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayVwVfG. Soweit der Antragsteller sinngemäß eine wirksame Bekanntgabe mit Blick auf aus seiner Sicht betroffenen Rechte an-

erkannter Naturschutzverbände rügt, vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayVwVfG, kann das Gericht diese Frage für die Zwecke des hier gegenständlichen Verfahrens dahinstehen lassen, weil das Antragsbegehren jedenfalls mit Blick auf die bei summarischer Prüfung materielle Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung Erfolg hat.

(2) Erhebliche Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung bestehen aufgrund der nach Aktenlage nicht erfolgten Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 4 BayJG sind beim Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes diejenigen Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen, soweit wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden. Hiernach dürfte im vorliegenden Fall eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich gewesen sein, da nach Auffassung des Gerichts die Erteilung einer Ausnahme von der bundesrechtlichen Jagd- und Schonzeitenregelung nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJagdG im konkreten Fall wesentliche Belange des Naturschutzes berühren dürfte (vgl. VG München, B. v. 30.3.2022 – M 7 S 22.1695, BeckRS 2022, 7185 Rn. 30). Denn zum einen handelt es sich hier um die Verkürzung der Schonzeit um mehr als zwei Wochen und damit nicht um einen lediglich unerheblichen Zeitraum. In diesen zwei Wochen liegt im vorliegenden Einzelfall die Osterzeit, in der nach summarischer Überprüfung aufgrund der Feiertage eine verstärkte Jagd zu vermuten ist. Zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gestattung der Jagd auf Rehböcke und Schmalrehe auch Auswirkungen auf das übrige Rehwild hat, da der Zeitraum zwischen dem 15.1.2022 und dem 1.5. 2022, in dem nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 c Der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AV-BayJG) die Jagd auf sämtliches Rehwild ruht und dieses in dieser Zeit grundsätzlich auch nicht durch jagdliche Handlungen beunruhigt wird, um einen nicht unerheblichen Zeitraum verkürzt wird.

Dass die zuständige Naturschutzbehörde nach Angaben des Landratsamtes „innerhalb der letzten Jahre“ beteiligt worden sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn zum einen geht aus der Antragserwiderung des Landratsamtes nicht hervor, an welchem konkreten Verfahren die Naturschutzbehörde beteiligt worden ist, zum anderen kann nicht aufgrund einer vergangenen Stellungnahme darauf geschlossen werden, dass die betreffende Behörde im jetzt zu entscheidenden konkreten Einzelfall sich nicht anders zu der sich stellenden Frage verhält. Eine Beteiligung hätte also im hier konkret vorliegenden Verfahren erfolgen müssen. Eine solche kann den vorgelegten Akten nicht entnommen werden. Insofern ist der Vortrag in der Antragserwiderung, es hätten seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken bestanden, nicht nachvollziehbar.

**1.3.2** Darüber hinaus dürfte die angegriffene Allgemeinverfügung auch in materieller Hinsicht rechtswidrig sein.

Gemäß Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeiten aufheben.

Die Schonzeitaufhebung ist eine personenbezogene Allgemeinverfügung, die sich aus einem besonderen Anlass unmittelbar an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis richtet. Adressaten sind nämlich die (jeweiligen) Eigentümer der Jagdbezirksflächen, denen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG das Jagdrecht auf den ihnen gehörenden Grund und Boden zusteht, bzw. diejenigen, an die die Ausübung des Jagdrechts gegebenenfalls verpachtet ist (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 BJagdG), sowie etwaige Jagdgäste, denen die Jagdausübungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG i. V. m. Art. 17 BayJG eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis erteilt (vgl. VG Freiburg (Breisgau), U.v. 17.10.2018 – 1 K 8494/17 – Rn. 31, juris).

Nach der Vorgabe des § 19 Abs. 1 Nr. 1c AVBayJG, der insoweit der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl I S. 531) entspricht, unterliegen Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar und Rehböcke vom 1. Mai bis 15. Oktober der Jagd. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Schonzeiten verfolgen den Zweck der Hege des Wildes und sollen die Aufzucht der Jungtiere sichern (vgl. OVG SH, U.v. 22.5.2017 - 4 KN 11/15 - juris Rn. 51; VG Ansbach, B.v. 30.4.1998 - AN 15 E 98.00625 - juris Rn. 15).

Wie sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr.1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG ergibt, können die Schonzeiten nur aus besonderen Gründen, die den Regelbeispielen in der genannten Norm entsprechen, aufgehoben werden. Als Ausnahmebestimmung ist § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG bzw. Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG wohl eng auszulegen (vgl. OVG NW, U.v.30.3.2015 - 16 A 1610/13 - NuR 2015, 580 = juris Rn. 65, 67; VG Ansbach, B.v. 30.4.1998 - AN 15 E 98.00625 - juris Rn. 15; VG München, B.v. 24.1.2012 - M 7 SE 12.166 - juris Rn. 17). Jedenfalls aber ist Voraussetzung, dass die Ausweitung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände vernünftigerweise geboten ist (vgl. BayVGh, U.v. 11.12.2017 – 19 N 14.1022, juris Rn. 96 und U.v. 13.2.2019 – 19 N 15.420, juris Rn. 108).

Wildschäden kommt jedenfalls das Gewicht eines besonderen Grundes nur zu, wenn „übermäßige Wildschäden“, d.h. das übliche Maß in erheblichem Umfang übersteigende Wildschäden zu befürchten sind und diese nur durch Aufhebung der Schonzeit vermieden werden können (vgl. Leonhardt in Leonhardt / Pießkalla, Jagdrecht, Stand: 97. Erg.lief. Aug. 2021, zu § 22 BJagdG, Nr. 4.2.4 m.w.N.). Das Kriterium der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden ist nicht schon allein dann erfüllt, wenn wegen mangelnder Abschussplanerfüllung beim Rehwild sich die Verbissituation (wesentlich) zu verschlechtern droht, vielmehr muss die Aufhebung der Schonzeit darüber hinaus noch durch andere jagdliche forstliche Aspekte im Gebiet (Jagdbezirk) geboten sein, was in jedem Einzelfall besonders geprüft und bewertet werden muss. Eine unvollständige Abschussplanerfüllung kann aber Anlass sein, dass die Jagdbehörde prüft, ob die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen, mithin also „besondere Gründe“ vorliegen. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn in einem Jagdbezirk nach dem letzten Verbissgutachten zu hohe oder deutlich zu hohe Verbissbelastungen festgestellt worden sind und der Jagdbezirk von Borkenkäferschäden betroffen ist (vgl. Leonhardt, a.a.O. zu § 22 BJagdG, Nr. 4.2.4).

Dies zugrunde gelegt liegen nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit im Zeitraum 14. bis 30. April 2022 nicht vor.

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung regelt eine Schonzeitverkürzung für den gesamten Landkreis Regensburg. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Schonzeitverkürzung erforderlich sei, um die teils erheblichen Verbisschäden in den Forstkulturen zu verringern und die waldbaulichen Maßnahmen der Jagdgenossen im Zusammenhang mit Schadensbewältigung und klimagerechtem Waldumbau zu sichern. Eine alleinige Steuerung über Abschusszahlen habe sich als nicht wirkungsvoll genug erwiesen.

Der Landkreis Regensburg umfasst 15 Hegegemeinschaften. In einer Hegegemeinschaft schließen sich jeweils Jagdausübungsberechtigte mehrerer angrenzender Reviere zusammen. Nach telefonischer Auskunft des Landratsamtes umfasst der Landkreis Regensburg insgesamt 296 Jagdreviere. Dem forstlichen Gutachten 2021 ist zu entnehmen, dass lediglich in 11 der 15 Hegegemeinschaften die Verbissbelastung als zu hoch eingeschätzt wurde. In 4 Hegegemeinschaften wurde der Verbiss als tragbar eingestuft, wobei wiederum in einer davon dennoch empfohlen wurde, die Abschusszahl zu erhöhen. Im Übrigen sollte die bisherige Abschussempfehlung beibehalten werden. Weitergehende Zahlen, die sich mit der konkreten Situation in den einzelnen Jagdrevieren beschäftigen, sind der Behördenakte nicht zu entnehmen. Unabhängig davon wird in der (tabellarischen) Darstellung der Schäden im forstlichen Gutach-

ten auch nur der „Anteil der Pflanzen mit Verbiss und/oder Fegeschäden in Prozent“ dargestellt. Aus der Erläuterung zur Tabelle ist dabei herauszulesen, dass in der Tabelle Bisschäden erfasst sind, die durch Schalenwild verursacht wurden. Zu Schalenwild zählt gemäß § 2 Abs. 3 BJagdG nicht nur Rotwild, sondern – soweit hier einschlägig – auch Dam- und Schwarzwild.

Mit Schreiben vom 6.12.2021 hat sich das AELF zu forstlichen Gutachten 2021 unter anderem dahingehend geäußert, dass sich die Situation im Landkreis Regensburg als Ganzes gesehen nicht verbessert habe. Bei einem Blick auf die einzelnen Ergebnisse werde deutlich, dass sich hinter „diesen Mittelwerten“ viele unterschiedliche Situationen verbergen würden. So lägen Reviere mit „günstigen“ oder „tragbaren“ Verjüngungssituationen oft direkt neben Revieren mit „zu hoher“ oder „deutlich zu hoher“ Verbissbelastung, ohne dass sich die Unterschiede durch die naturale Situation der Reviere begründen ließen. Dies zeige, wie groß der Einfluss der Jagd im einzelnen Revier darauf sei und dass ein Teil der Jäger seine Verantwortung für den Wald durchaus ernst nähme.

Aus dem Protokoll zu einem Fachgespräch „Vegetationsgutachten und aktuelle Abschussplanung im Landkreis Regensburg“ am 21.1.2022, an dem neben Vertretern des Landratsamtes der Bereichsleiter Forsten des AELF Regensburg-Schwandorf, der Vorsitzende des B\*\*\*\*\* e.V. der stellvertr. Kreisjagdbeirater der Vorsitzende der ARGE Jagdgenossenschaften im BBV, der BBV-Kreisobmann sowie der BBV-Geschäftsführer teilnahmen, ergeben sich keine weiteren Details zu den Verbisschäden. Es wurde lediglich ohne nähere Ausführungen festgestellt, dass die Jagd im April wichtig sei, es stelle sich hier ein höherer Jagderfolg ein. Man müsse im April hinlangen, dann habe der Jäger seine Ruhe.

Einer Niederschrift über die Sitzung des Jagdbeirats beim Landratsamt und der Stadt Regensburg am 21.5.2019 lässt sich entnehmen, dass Abschusszahlen aus den Streckenlisten bzw. Abschussplänen keinerlei Wert im Hinblick auf den Jagderfolg hinsichtlich Verbiss-/Fegeschäden hätten. Dies zeige der Vergleich der Abschussquoten von Revieren mit tragbarer und zu hoher Verbissbelastung regelmäßig. Weiter heißt es: „Ausnahmen: Notwendigkeit einer deutlichen Reduzierung des Rehwildbestandes im Revier. Wir[d] diese Notwendigkeit gesehen und jagdlich konsequent umgesetzt, zeigen sich in aller Regel auch recht schnell Erfolge hinsichtlich der Verbiss- und Fegeschäden.“

Wie oben dargestellt, kommt Wildschäden das Gewicht eines besonderen Grundes im Sinne des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG nur zu, wenn übermäßige Wildschäden zu befürchten sind und diese durch die Verkürzung der Schonzeit vermieden werden



können. Vorliegend wurde aber schon nicht ausreichend dargelegt (und wohl auch nicht ausreichend ermittelt), dass tatsächlich flächendeckend für den gesamten Landkreis Regensburg übermäßige, – durch Rehwild – verursachte Verbisschäden vorliegen. Denn nach dem forstlichen Gutachten 2021 sind in einzelnen Hegegemeinschaften die Verbisschäden sogar insgesamt gesehen als tragbar anzusehen. Details zu den einzelnen Jagdrevieren liegen nicht vor, wobei sich aus o.a. Protokoll ergibt, dass wohl auch Jagdreviere im Landkreis vorhanden sind, in denen die Verjüngungssituation des Waldes als günstig beschrieben wird. Auch wurde nicht näher darauf eingegangen, ob die Schäden tatsächlich (allein) durch Rehwild verursacht wurden, nachdem das forstliche Gutachten 2021 nur auf Schalenwild abstellt und nicht weiter differenziert. Weiter lassen die Protokollaufzeichnungen die Vermutung zu, dass wohl nicht alle Revierjäger die ihnen zur Verfügung stehenden Abschussquoten vollumfänglich in Anspruch nehmen, nachdem die Rede davon ist, dass bei entsprechender Ausnutzung der (vorhandenen) jagdlichen Möglichkeiten „in aller Regel auch recht schnell Erfolge hinsichtlich der Verbiss- und Fegeschäden“ zu verzeichnen waren. Darüber hinaus erscheint es dem Gericht auch fraglich, ob eine Verkürzung der Schonzeit für Rehwild angesichts der wohl nicht ausgeschöpften Abschussquoten tatsächlich zu dem gewünschten Erfolg der Verringerung von Verbisschäden führen würde. Insofern erschließt sich nicht, wie eine Verkürzung der Schonzeit einen Anreiz für die Ausschöpfung von Abschussquoten schaffen sollte.

Der Vortrag, dass man bei einer Beschränkung der Schonzeitverkürzung auf die Hegegemeinschaften, bei denen die Verbissituation nach dem forstlichen Gutachten 2021 als „zu hoch“ eingeschätzt wurde, Gefahr liefe, dass das Wild aus diesen Hegegemeinschaften auf die restlichen vier bzw. drei Hegegemeinschaften vergrämt würde, ist durch nichts belegt. Vielmehr sprechen die Darstellungen in der Niederschrift vom 21.5.2019 sowie das Schreiben des AELF gegen eine solche Annahme: Reviere mit hohen Verbisschäden lägen direkt neben solchen mit niedrigeren Schäden und entsprechende Bejagung führe in der Regel schnell zu Erfolgen hinsichtlich der Verbiss- und Fegeschäden.

Damit fehlt es bereits an den notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Verkürzung der Schonzeit.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, ob die Behörde ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt hat. Neben einer hinreichenden Sachverhaltsaufklärung – die wie dargestellt wohl nicht gegeben ist – ist dafür erforderlich, dass die Behörde alle wesentlichen Gesichtspunkte in ihre Ermessenserwägung einstellt. Nach Aktenlage ist aus Sicht des Gerichts unabhängig von gesetzlichen Beteiligungspflichten eine Sachverhaltsaufklärung in fachlicher Hinsicht in nicht ausreichendem Maße erfolgt. So finden sich in der Behördenakte zwar

mehrere E-Mails, in denen verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation mit verschiedensten Stellen / Personen erörtert wurden. Eine systematische, nachvollziehbare und fachlich fundierte Aufarbeitung des gesamten Sachverhalts (unter anderem mit aussagekräftigem Daten- und Zahlenmaterial) lässt das vorgelegte Aktenmaterial aber vermissen. Vielmehr liegt es nahe, dass die Behörde die Form der Allgemeinverfügung gewählt hat, um die Betroffenen von einer notwendigen Antragstellung für eine Schonzeitverkürzung in ihren Revieren zu entbinden (vgl. E-Mail vom 4.2.2022: „Was haltet ihr davon, wenn wir heuer die Jagdzeit von Amtswegen für den ganzen Landkreis auf den 08. April vorverlegen? Dann müsste niemand sich exponieren und einen Antrag stellen und sich dann auch nicht schräg anreden lassen!“).

Nach allem war dem Antrag daher stattzugeben.

2. Rechtsgrundlage der gerichtlichen Kostenentscheidung ist § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Soweit der Antrag zurückgenommen wurde, hat sich der Antragsteller in die Position des Unterlegenen begeben. Das Gericht geht insoweit jedoch von einem Unterliegen zu einem nur geringen Teil im Sinne von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO aus.

3. Rechtsgrundlage der Streitwertfestsetzung sind § 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz (GKG), § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag die Vorwegnahme der Hauptsache, weshalb das Gericht von einer Reduzierung des Streitwerts nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgesehen hat.

### **Rechtsmittelbelehrung**

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO

sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

\*\*\*\*\*

Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richter am VG

\*\*\*\*\*

Richterin